

Studienordnung (Satzung) für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnologie am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 7. Februar 2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienziel, Zulassungsbeschränkungen

- (1) Der Masterstudiengang Informationstechnologie ist ein konsekutiver Studiengang zu dem Bachelorstudiengang Internet Science and Technology am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik.
- (2) Das Weiterstudium zum **Master of Science** bietet eine erweiterte und vertiefte Bildung.
- (3) Ziel des Studiums ist die Qualifizierung zur Übernahme höherer organisatorischer und technologischer Leitungs- und Gestaltungsaufgaben in breiten Feldern der Informatik mit besonderem Schwerpunkt auf neue Technologien. Grundlage ist die Vermittlung vertieften anwendungsorientierten Wissens auf wissenschaftlicher Basis. Für die Übernahme höherer Führungsaufgaben wird gezielt die übergreifende Managementfähigkeit durch Vermittlung von Methoden- und Sozialkompetenz gestärkt.
- (4) Der Studiengang **Informationstechnologie** nimmt nur zum Wintersemester Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf.

§ 2 Praktische Ausbildung

Eine berufspraktische Ausbildung ist im Masterstudium nicht vorgesehen.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Module

- (1) Lehrveranstaltungen sind
 1. Vorlesung
 2. Lehrvortrag
 3. Übung
 4. Projekt
 5. Seminar
 6. Exkursion
 7. sonstige Lehrveranstaltungen
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:
 1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
 2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
 3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und/oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;

4. Projekt: Bearbeitung einer komplexen gegebenenfalls fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer/eines Professorin /Professors oder mehrerer Professorinnen/Professoren;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen/Professoren;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

(3) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Sie haben eine Regelgröße von 4 Semesterwochenstunden.

(4) Im 5. Studiensemester ist eine Projektarbeit durchzuführen. Können nicht genügend Projekte angeboten werden, kann ausnahmsweise eine Studienarbeit oder ein weiteres Wahlmodul durchgeführt werden. Diese Ausnahmen regelt der Fachbereich.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Aufbau des Master-Studiums ist mit den vorgesehenen Lehrveranstaltungen den Anlagen zu entnehmen. Die Studierenden können im Masterstudiengang Module wählen, die auf bestimmte Berufsfelder hinzielen. Die Durchführung angebotener Module ist von der Anzahl der Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig. Anzahl und Inhalte der angebotenen Module können variieren, es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Moduls. Über das Modulangebot entscheidet der Konvent des Fachbereiches Informatik und Elektrotechnik und gibt es vor Semesterbeginn bekannt.

(2) Art und Umfang der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 5 Modulgliederung

(1) Das Studium besteht aus **Pflichtmodulen** und **Wahlmodulen (Vertiefungsmodule)**; zusätzlich werden auch **Zusatzmodule** angeboten.

(2) Die **Pflichtmodule** des Regelstudienplanes muss jede bzw. jeder Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

(3) Die **Zusatzmodule (Vertiefungsmodule)** werden als Einzelmodule oder zu Wahlmodulen zusammengefasst angeboten und müssen von jeder/jedem Studierenden in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang gewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Jeder Teil eines Moduls kann auch als Zusatzmodul einzeln gewählt werden.

Als **Zusatzmodul** zählen auch alle Pflichtmodule/Zusatzmodule anderer Studienrichtungen, Fachrichtungen und Hochschulen. Sie müssen nicht fachgebunden sein.

Die mehrfache Anerkennung von Modulen mit vergleichbaren Inhalten ist nicht möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Durchführung angebotener Zusatzmodule ist von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig. Es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Zusatzmoduls.

Eine Liste der für das aktuelle Semester angebotenen Zusatzmodule wird vom Fachbereich ausgegeben.

(4) Die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgeschriebenen **Wahlmodule (Vertiefungsmodule)** müssen fachspezifisch belegt werden. Sie können auch studien- und fachrichtungsübergreifend sowie hochschulübergreifend gewählt werden. Für die Erreichung spezifischer Abschlüsse werden sinnvolle Modulkombinationen durch den Fachbereich Informatik und Elektrotechnik vorgeschrieben. Eine Liste der festgelegten und zusätzlich empfohlenen Module wird vom Fachbereich ausgegeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung externer Module anderer Studiengänge, Fachbereiche oder Hochschulen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereiches.

(6) **Wahlmodule** kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Zusatz- und Pflichtwahlmodulen auswählen. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können auch in diesen Modulen Prüfungen abgelegt werden.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren und Laborübungen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 2 HSG

(1) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmerinnen/Teilnehmer als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 4 Absatz 2 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Fachbereich zur Sicherung des erforderlichen Lehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(2) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen Studierende höherer Fachsemester und Studierende, auf die die in § 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSG genannten Umstände zutreffen, vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen/Bewerbern entscheidet das Los. Studierende, die bereits von einer Lehrveranstaltung durch das Los ausgeschlossen wurden, haben Vorrang bei weiteren Lehrveranstaltungen, auf die das Losverfahren angewendet werden muss. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder auf Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

(3) Um ein geordnetes, zielgerichtetes Studium zu ermöglichen, sind für bestimmte Veranstaltungen Vorbedingungen zur Teilnahme erforderlich. Diese sind im Modulkatalog oder in einer gesonderten Liste bekannt gegeben.

(4) Der Fachbereich sorgt durch ein entsprechendes Angebot dafür, dass die Studierenden während des Studiums an dem in der Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Modulen teilnehmen können.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/2007 das Studium im Master-Studiengang Informationstechnologie an der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 2. April 2007

- Der Dekan -
Prof. Dr. G. Stock

Studienstruktur:

		Studienstruktur			
Master	M22	Thesis und Seminar			Kolloquium
	M21	Vertiefungsmodul 8-9	Projekt		
	M12	Vertiefungsmodulare 5-7			
	M11	Wiss. Arbeiten	Vertiefungsmodulare 1-3	ZM	

Studienverlauf:

Masterstudiengang: Informationstechnologie, 1. Studienjahr			Wochenstunden: 1. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul	1. Halbjahr M11			2. Halbjahr M12			Fach	CP
			L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL	Σ	Σ
1	WIA	Wissenschaftliches Arbeiten	2						2	2,5
2	VM1	Vertiefungsmodul 1	4						4	7,5
3	VM2	Vertiefungsmodul 2	4						4	7,5
4	VM3	Vertiefungsmodul 3	4						4	7,5
5	ZM	Zusatzmodule	4						4	5
6	VM4	Vertiefungsmodul 4				4			4	7,5
7	VM5	Vertiefungsmodul 5				4			4	7,5
8	VM6	Vertiefungsmodul 6				4			4	7,5
9	VM7	Vertiefungsmodul 7				4			4	7,5
Gesamtsumme [h]			18			16			34	60

Masterstudiengang: Informationstechnologie, 2. Studienjahr			Wochenstunden: 2. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul	1. Halbjahr M21			2. Halbjahr M22			Fach	CP
			L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL	Σ	Σ
1	VM8	Vertiefungsmodul 8	4						4	7,5
2	VM9	Vertiefungsmodul 9	4						4	7,5
3	PRO	Projekt	8						8	15
4		Masterthesis				Thesis				28
5		Masterseminar				2			2	
6		Kolloquium				Koll.				2
Gesamtsumme [h]			16			2			18	60

Erklärung der Abkürzungen: L=Vorlesung oder Lehrvortrag, ÜT=Tafelübungen, ÜL=Übungen in Laboratorien und/oder an Rechnern.